

Beschlussblatt

Beschlussblatt 53-05-09

Beschlossen am

05.02.2025

Beschluss: Softwarepflegevertrag mit Winkhaus SE & Co. KG

Das 53. Studierendenparlament stimmt dem Vertragsabschluss des Softwarepflegevertrages für die Software "blueControl Advanced" zwischen der Studierendenschaft der Universität Paderborn und der Aug. Winkhaus SE & Co. KG zu. Der Vertrag ist angehängt.

(Ja: 17, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 05.02.2025

Das Präsidium des 53. Studierendenparlaments

Yves Köppeler, Naomi Grützbach, Christina Rohde

Softwarepflegevertrag

zwischen der

Aug. Winkhaus SE & Co. KG
August-Winkhaus-Str. 31
48291 Telgte
Deutschland

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

und

Studierendenschaft der Universität Paderborn

vertreten durch den

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Warburger Straße 100

33098 Paderborn

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Vorbemerkung

Die Parteien haben in einem gesonderten Vertrag die Lizenzierung/Erstellung bestimmter Computerprogramme ("Lizenzvertrag"/"Softwareentwicklungsvertrag") durch den Auftragnehmer geregelt. Die Anpassung und Pflege dieser auf den Systemen des Auftraggebers installierten Computerprogramme für die Schließanlage der Anlagennummer unterliegt dem nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Software-Pflegevertrages (nachfolgend "Vertrag") ist die Erbringung von in diesem Vertrag näher spezifizierten Leistungen für die Software blueControl in der Version Advanced einschließlich der diese betreffenden Dokumentationen (nachfolgend "Software") durch den Auftragnehmer.

§ 2 Leistungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgenden Leistungen (nachfolgend gemeinsam "Softwarepflege"):

- Weiterentwicklung der Software (§ 3)

(2) Die Softwarepflege wird durch den Auftragnehmer entsprechend des jeweiligen Standes der Technik erbracht.

(3) Eine Übertragung der Pflichten des Auftragnehmers auf Dritte oder die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

(4) Eine Auslieferung neuer Software ist unabhängig von der Modalität der ersten Überlassung der Software auch durch elektronische Zugänglichmachung möglich. Für den Fall der Änderung des Standes der Technik behält sich der Auftragnehmer eine Änderung der Auslieferung vor. Die technischen Möglichkeiten und sonstigen Belange des Auftraggebers, auf die dieser hinweist, sind zu berücksichtigen. Der Auftraggeber wird dabei seinerseits das ihm wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Vorgehensweise zu ermöglichen.

(5) Insbesondere nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen des Auftraggebers zählen folgende Leistungen:

- Upgrades: Die Bereitstellung einer höheren Softwareversion.

(6) Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer anwendungstechnische Unterstützung gegen gesonderte Berechnung zu den derzeit gültigen Dienstleistungssätzen des Auftragnehmers.

§ 3 Weiterentwicklung der Software

(1) Der Auftragnehmer stellt eine Weiterentwicklung der Software und Anpassung an den Stand der Technik sicher. Zu diesem Zwecke stellt der Auftragnehmer neue Programmversionen (Updates) zur Installation zur Verfügung. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.

(2) Unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit erklärt sich der Auftragnehmer bereit, die Software für den Auftraggeber auch über die Regelung in Abs. 1 hinaus weiterzuentwickeln. Die Parteien werden in einem solchen Fall Verhandlungen aufnehmen und einen gesonderten Softwareentwicklungsvertrag abschließen.

(3) Der Auftraggeber spielt die gelieferte weiterentwickelte Version der Software innerhalb von 30 Tagen nach dem Release in sein System ein und prüft sie auf etwaige Mängel hin. Sollte der Auftraggeber Mängel feststellen, wird er dies dem Auftragnehmer nach Maßgabe von § 4 dieses Vertrages unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) Soweit erforderlich, stellt der Auftragnehmer auch Firmware-Updates für die entsprechenden Hardwarekomponenten zur Verfügung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber untersucht die Pflegeleistungen einschließlich ihrer Dokumentation unverzüglich nach ihrer Erbringung durch den Auftragnehmer, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Leistungen und Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen der Software.

(2) Stellt der Auftraggeber bei dieser Untersuchung Mängel fest, meldet er diese unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer. Dabei beschreibt der Auftraggeber den Mangel präzise und detailliert hinsichtlich der Bedingungen, unter denen er auftritt und schildert dessen Symptome.

(3) Mängel, die der Auftraggeber im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellen konnte, meldet er unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich dem Auftragnehmer. Auch diese Mängelrüge muss entsprechend der vorstehenden Regelung in Abs. 2 detailliert erfolgen und kann bei mündlicher Rüge binnen zwei Werktagen schriftlich nachgeholt werden.

(4) Sofern erforderlich gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu seinen Geschäftsräumen in den Geschäftszeiten und

stellt die erforderlichen technischen Einrichtungen und Datenverbindungen bereit. In dringlichen Angelegenheiten gewährleistet der Auftraggeber einen Zugang auch jenseits der üblichen Geschäftszeiten.

(5) Der Auftraggeber schult seine Mitarbeiter im Umgang mit der Software und gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende Dokumentation und Datensicherung sowie Protokollierung von Störungsfällen. Er benennt ferner einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die zu pflegende Software. Auf Aufforderung des Auftraggebers und auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht; die Parteien werden in diesem Fall auch eine detailliertere Regelung zur Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten treffen.

(6) Der Auftraggeber setzt ausschließlich Software auf dem aktuellsten oder dem jeweiligen Stand vor dieser Version ein. Dies gilt nicht, wenn ihm dies nicht zumutbar ist, etwa, weil die jeweils aktuellste oder die letzte Vorgänger-Softwareversion fehlerhaft ist bzw. sind und dadurch der Betriebsablauf des Auftraggebers beeinträchtigt würde.

§ 5 Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird Pflegeleistungen des Auftragnehmers mit einer Pauschale zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergüten. Diese Pauschale ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Softwarepflegevertrag. Die Vergütung wird jährlich berechnet und wird nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt.

(2) Die Vergütung für die Pflegeleistungen nach Abs. 1 verringert sich während der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel der Software aus dem Lizenzvertrag (siehe § 3 (7) des Lizenzvertrags) um 100 %.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung jährlich anzupassen. Sofern keine Weiterentwicklungen i.S.d. § 3 (2) stattgefunden hat, kann die Preiserhöhung max. 2% betragen, sonst 5%. Erhöhungen werden dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor Ablauf der jährlichen Kündigungsfrist (§ 9 (1)) mitgeteilt .

§ 6 Nutzungsrechte

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Software überlässt, ist damit eine Einräumung von Nutzungsrechten an dieser Software in dem Umfang gegenüber dem Auftraggeber verbunden, wie sie der Auftragnehmer ursprünglich hinsichtlich der Software durch den Lizenzvertrag eingeräumt hat.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Pflegeleistungen frei von Mängeln und Rechten Dritter sind. Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Sachmängel beseitigt der Auftragnehmer unentgeltlich.

(2) Liegt eine vom Auftragnehmer zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die nach diesem Vertrag erbrachten Pflegeleistungen vor, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die für den Auftraggeber erforderlichen Nutzungsrechte erwerben oder die betreffende Leistung so abändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, sie aber noch den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Kann der Auftragnehmer die erforderlichen Nutzungsrechte nicht gewähren oder die vertragliche Leistung entsprechend abändern, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt; ihre Geltendmachung richtet sich nach § 8 dieses Vertrages.

(3) Verletzt der Auftragnehmer Schutzrechte Dritter, stellt er den Auftraggeber von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter gegen Nachweis frei und übernimmt die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Auftraggeber.

(4) Nacherfüllungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Auftragnehmer vorsätzlich handelte.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Softwarepflege entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

2. im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;

3. für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;

4. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;

(3) In Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare oder nicht vorhersehbare Schäden und nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für reinen wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, Minderung des Goodwill und ähnliche Schäden). Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer in diesen Fällen maximal auf den Betrag, der nach diesem Vertrag der Vergütungen für die Pflegeleistungen für ein Vertragsjahr entspricht. Die in diesem Abs. 3 bezeichneten Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr.

(4) Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte des Auftragnehmers und etwa ihre Unterauftragnehmer.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jährlich zum Datum des Vertragsschlusses durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. 649 BGB ist abbedungen.

(2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert oder, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag verweigert oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder, wenn der zugrunde liegende Lizenzvertrag/Softwareerstellungsvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder in sonstiger Weise beendet wird.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer – sämtliche Arbeitsergebnisse.

(2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur

denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(5) Es ist ausdrücklich untersagt die Software nach diesem Vertrag oder jegliche sonstige zur Durchführung dieses Vertrags verwendete Software des Auftragnehmers zwecks Informationsgewinnung zurückzubauen, zu beobachten, zu testen oder zu untersuchen.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetze verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer wird als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO für den Auftraggeber tätig.

(3) Die Parteien verpflichten sich, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben des Vertrages zur Auftragsverarbeitung einzuhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch, sollte diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen werden. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Eine Übertragung von auf diesem Vertrag beruhenden Rechten und Pflichten durch eine Partei auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(4) Der Auftraggeber kann gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieses § 12 Abs. 5 bedürfen der Textform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(6) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertrages ist Münster/ Westfalen, sofern jede Partei dieser Vereinbarung Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(7) Die Parteien sind sich bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenzgeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union einhalten

(8) Sämtliche in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

(9) Dieser Text ist im Original in deutscher Sprache entstanden. Jede Übersetzung dieser Vereinbarung in eine andere Sprache als deutsch erfolgt ausschließlich zur Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorgaben und / oder zu Referenzzwecken. Bei Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Textfassung maßgeblich.

Anlage 1 zum Softwarelizenzvertrag

Softwareversion	Vergütung pro Jahr (netto)
Basic	200 €
Advanced	600 €
Ultimate	1500 €